

**Betrifft: Antrag gemäß § 42 Absatz (2) der Satzung von der OG Mönchengladbach e.V.
für die Ortsgruppentagung in 2023**

Da es keine Jahresplanung, bei der OG Mönchengladbach e.V. gibt, die den Mitgliedern bekannt ist, kann der § 42 im Absatz 2 so nicht durchgeführt werden.

Es ist deshalb folgendes zu verändern:

Im § 42 Absatz (2) wird der 2 Satz dahingehend verändert, dass hier genauso wie im § 29 der Satzung verfahren wird und die Abgabefrist mit der Einladung bekannt gegeben wird.

Begründung:

Da es keine Jahresplanung der OG Mönchengladbach e.V. gibt, die den Mitgliedern bekannt ist kann auch die geforderte 3 Monatsfrist nicht eingehalten werden.

Meine Anträge stelle ich deshalb schon im Dezember 2022 um hier einer wie schon praktizierte Ablehnung zuvorzukommen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 4 die eingereichten Anträge und Begründung unverzüglich an die eingeladenen Teilnehmern weitergeleitet werden müssen.

**Betrifft: Antrag gemäß § 42 Absatz (2) der Satzung von der OG Mönchengladbach e.V.
für die Ortsgruppentagung in 2023**

Es soll im § 19 Zusammensetzung, folgendes aufgenommen und verändert werden:

Absatz (2)

Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:

1. Ortsgruppenarzt
2. Beisitzer Recht und Versicherungen
3. Beisitzer Tauchen
4. Beisitzer Senioren
5. Beisitzer Sport-Wettkampf

Der jetzige Absatz (2) wird dann (3) und der jetzige Absatz (3) wird dann (4)

Begründung:

Da es sinnvoll ist möglichst viele Fachkompetenzen in die Vorstandsarbeit einzubinden, wenn entsprechendes Fachpersonal vorhanden ist, sollte man dies in die Satzung und in der Praxis einführen. In vielen Ortsgruppen und Landesverbänden der DLRG wurde dies schon so aufgenommen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 4 die eingereichten Anträge und Begründung unverzüglich an die eingeladenen Teilnehmern weitergeleitet werden müssen.

**Betrifft: Antrag gemäß § 17, § 29 & § 42 der Satzung von der OG Mönchengladbach e.V.
für die Ortsgruppentagung in 2023**

Der § 32 Protokoll soll durch folgendem Text verändert werden:

1. Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs, der Ortsgruppentagung oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs, der Ortsgruppe oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden muss.
2. Beschlussfassungen sind im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein.
3. Die Niederschrift einer Ortsgruppentagung wird insgesamt auf der nächsten Ortsgruppentagung verlesen und etwaige Einsprüche vorgetragen. Die Teilnehmer der Ortsgruppentagung stimmen dann über die Richtigkeit der Niederschrift ab.
4. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben wird. Die Protokolle sind an das jeweilige Gremium, soweit bekannt, mit E-Mail, oder in schriftlicher Form zu versenden.

Begründung:

Da es sich eingebürgert hat, bei kurzen Absprachen im Geschäftsführenden Vorstand keine Niederschrift anzufertigen und Beschlüsse nicht zurückverfolgt werden können ist schon deshalb eine Änderung des § 32 erforderlich.

Von jeder Ortsgruppentagung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem OG Vorstand, dem Bezirksvorstand, dem Vorstand des Landesverbandes und dem örtlichen Finanzamt mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Da die Niederschrift vorhanden ist, kann diese auch den Mitgliedern vorgelegt werden, damit auch sie die Versammlung nachvollziehen können. Nach einem Jahr bei der nächsten Ortsgruppentagung diese erst vorzulegen, viele werden sich nicht mehr an die Inhalte erinnern und dann darüber abstimmen zu lassen, widerspricht einer offenen Vereinsführung.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 4 die eingereichten Anträge und Begründung unverzüglich an die eingeladenen Teilnehmern weitergeleitet werden müssen.

**Antrag gemäß § 17 & § 29 der Satzung von der OG Mönchengladbach e.V.
für die Ortsgruppentagung am 19 April 2023**

Betrifft: Schulung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an einem Seminar im Bereich Vereinsmanagement teilnehmen sollen.
Das Seminar wird vom Landessportbund NRW angeboten und wird im Lizenzsystem unter Vereinsmanager*in C durchgeführt.

Begründung:

Um einen Verein leiten zu können Bedarf es zum einen Kenntnisse vom Vereinsrecht und wie Präsentiert man den Verein in der Öffentlichkeit.

In der letzten Ortsgruppentagung im Jahr 2022 wurde vom Vorstand gesagt, dass die Vorstandsmitglieder, im besonderen die Geschäftsführenden, an DLRG Internen Schulungen teilnehmen werden. Danach meiner Kenntnis dies nicht erfolgte, sollte nun der Antrag positiv beschlossen werden.

Zurzeit steht zwar ein Name unter dem Leiter und stellv. Geschäftsführer, doch es fragen sich Behörden, Vereine, Politiker, Unternehmer und selbst die Mitglieder wie sieht dann der Leiter usw. aus. Dies ist nicht förderlich für einen Verein. Gebraucht wird jemand der Fachkenntnisse hat und auf die Politik, Behörden usw. zugehen kann um den Verein würdig zu vertreten. Im besonderen auch zu jeder Zeit als Person ansprechbar ist und nicht nur über Umwege (E-Mails) erreichbar scheint. Hierzu würde das Seminar Vereinsmanager C viel unterstützen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 4 die eingereichten Anträge und Begründung unverzüglich an die eingeladenen Teilnehmern weitergeleitet werden müssen.

**Antrag gemäß § 17 & § 29 der Satzung von der OG Mönchengladbach e.V.
für die Ortsgruppentagung am 19.April 2023**

Betrifft: Information der Mitglieder

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass nicht wie auf der Webseite der OG MG angekündigt der Kontakt zur Geschäftsstelle (Vorstand) nur noch digital erfolgt, sondern auch weiterhin schriftlich und möglichst auch telefonisch unter Einrichtung einer Bürozeit erfolgt.

Begründung:

Seit 1/2020 ist die Ortsgruppe Mönchengladbach e.V. selbst nicht mehr telefonisch zu erreichen. Es wurde vorrangig der Fokus auf Ökonomisierung und Automatisierung wie Digitalisierung gelegt, doch damit grenzt man Menschen jeden Alters aus.

Der größte Teil vor 10/2022 wurde für Beratungsgespräche im Schwimmbad und in den Bürozeiten von den Mitgliedern telefonisch genutzt. Mir erscheint es als sehr wichtig, ältere Menschen oder Menschen die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszugrenzen oder abzuhängen. Dies bezieht sich auch auf das Anmeldeverfahren insgesamt.

**Was da jetzt abläuft, ist sicher nicht Mitgliederfreundlich und Vereinsfördernd.
–siehe die Mitgliederentwicklung–.**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 4 die eingereichten Anträge und Begründung unverzüglich an die eingeladenen Teilnehmern weitergeleitet werden müssen.

**Antrag gemäß § 17 & § 29 der Satzung von der OG Mönchengladbach e.V.
für die Ortsgruppentagung am 19. April 2023**

Betrifft: Sanitätslehrgänge

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Sanitätslehrgänge nur von geeignetem Personal durchgeführt wird. Es ist auszuschließen, dass Ausbildungshelfer der OG MG Prüfungen durchführen, die selbst keine Ersthelfer sind und keinen Multiplikator- oder Lehrschein haben.

Begründung:

Bei der im DLRG Bezirk Mönchengladbach durchgeführten Sanitätslehrgang A, können zwar Ausbildungshelfer der Ortsgruppen unterstützend mithelfen, doch Entscheidungen in einem Prüfungsausschuss zu treffen, von unqualifiziertem Personal, wer die Prüfung geschafft hat ist zwar auszuschließen, aber doch geschehen.

Geeigneter wäre, die Schulungsangebote des DLRG Landesverbandes NRW zu nutzen die geprüftes Personal mit Multiplikator- und Lehrscheine vorhalten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 4 die eingereichten Anträge und Begründung unverzüglich an die eingeladenen Teilnehmern weitergeleitet werden müssen.

**Antrag gemäß § 17 & § 29 der Satzung von der OG Mönchengladbach e.V.
für die Ortsgruppentagung am 19.April 2023**

Betrifft: Ortsgruppenmeisterschaften in der OG MG

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass zukünftig die Verhältnismäßigkeit zwischen den Anmeldungen für die OG Meisterschaften und der möglichen Nutzung des vitusbades zu prüfen ist.

Begründung:

Bei der Ortsgruppenmeisterschaft am 07.Februar 2023 hatten sich nur 20 Kinder angemeldet. Auf der Webseite der OG MG selbst steht, dass diese Meisterschaft nur 90 Minuten dauerte. Diese Veranstaltung hätte locker auf 2 Bahnen durchgeführt werden können. Für die Nutzung des Sport- & Mehrzweckbeckens stehen Dienstags, der DLRG OGMG drei Stunden zur Verfügung.

Im Mehrzweckbecken hätte also locker Anfängerschwimmausbildung in den ersten zwei Stunden durchgeführt werden können wo die Anfängerschwimmausbildung doch so wichtig ist. Da das Sportbecken 8 Bahnen hat, könnten auch hier in den ersten zwei Stunden auf mindestens 5 Bahnen der Ausbildungsbetrieb stattfinden.

In der 3 Stunde wurde das Sportbecken überhaupt nicht genutzt und das Mehrzweckbecken nur durch einen kleinen Kreis der Wassergymnastik, der kurzfristig informiert wurde.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 4 die eingereichten Anträge und Begründung unverzüglich an die eingeladenen Teilnehmern weitergeleitet werden müssen.

**Antrag gemäß § 17 & § 29 der Satzung von der OG Mönchengladbach e.V.
für die Ortsgruppentagung am 19. April 2023**

Betrifft: Veranstaltungen für unsere Senioren 50 plus

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass wieder Veranstaltung oder Fahrten für unsere Senioren wie in der Vergangenheit durchgeführt werden.

Begründung:

Zur Wertschätzung unserer Mitglieder über 50 Jahre, die früher oftmals aktiv den Verein ehrenamtlich gefördert haben, ist es erforderlich diese Gruppe auch weiterhin im Vereinsgeschehen einzubinden. Im besonderen geht dies über Veranstaltungen die Seniorengerecht durchgeführt werden. Grillabende & Kanufahrten sind sicher etwas für die Jugend aber nicht für unsere Senioren.

Des Weiteren wurde schon auf der letzten OG Tagung 2022 angeregt und auch positiv vom Vorstand aufgenommen, dass Mitglieder ab dem 60 Lebensjahr (Geburtstag) alle 5 Jahre vom Vorstand mit einem Präsent aufgesucht und gratuliert werden. Dies ist bis jetzt nicht geschehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 4 die eingereichten Anträge und Begründung unverzüglich an die eingeladenen Teilnehmern weitergeleitet werden müssen.